

Pressemitteilung

Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher in Bayern: Gerichtsvollzieher mit GÖTZE Rechtsanwälte vor dem *Bundesverwaltungsgericht* erfolgreich

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen einen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) mit (gestern bekannt geworden) Beschluss vom 6. Juni 2014 (Aktenzeichen: 2 BN 1.13) stattgegeben. Nach Auffassung des BVerwG verstieß die – ohne mündliche Verhandlung ergangene – Entscheidung der Vorinstanz gegen die **Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 6 I 1 EMRK)**. Außerdem zweifelte das BVerwG an der Richtigkeit der Entscheidung in der Sache, so dass der BayVGH jetzt erneut und intensiver prüfen muss, ob die – über viele Jahre – rückwirkende Änderung der Abgeltungsregelung für Gerichtsvollzieher gegen Verfassungsrecht, insbesondere das **Rückwirkungsverbot** verstößt.

Zum Hintergrund des Rechtsstreits:

Gerichtsvollzieher erhalten zur Abgeltung ihrer Bürokosten eine Entschädigung, die sogenannte Bürokostenentschädigung. Deren Höhe wird grundsätzlich jährlich festgelegt und ist seit Jahren Gegenstand von Einspar- und Kürzungsbestrebungen der Finanz- und Justizminister der Länder. In dem jetzt vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Rechtsstreit, ging es um ein Normenkontrollverfahren gegen die Bayerische Entschädigungsregelung für die Jahre 2001 – 2003. Der Freistaat Bayern hatte im Jahre 2007 mit – zum Teil sechs Jahre rückwirkender Geltung (!) – eine Neuregelung der Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher im Freistaat Bayern vorgenommen. Die Verordnung bewirkte durch die Abkehr vom bisherigen Abgeltungssystem für viele Gerichtsvollzieher enorme Rückforderungen. Der BayVGH hatte mit Beschluss vom 17. Dezember 2012 (Aktenzeichen: VGH 3 N 08.618) die Rechtmäßigkeit dieser Entschädigungsverordnung bestätigt. Dabei hatte der BayVGH – trotz fehlender Einwilligung des Antragstellers – auf eine mündliche Verhandlung verzichtet und im Übrigen die Auffassung vertreten, die Abgeltungsregelung stünde mit höherrangigem Recht in Einklang.

Das BVerwG sah dies anders. Es folgte dabei zunächst unserer Argumentation, dass der BayVGH wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt habe. Der BayVGH habe zu Unrecht den Normenkontrollantrag gegen die Verordnung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss abgelehnt. Dies stelle eine **Verletzung des Art. 6 I 1 EMRK** und damit einen absoluten Revisionsgrund dar. Dabei stellte das BVerwG unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) klar, dass auch beamtenrechtliche Streitigkeiten in den Schutzbereich des Art. 6 I 1 EMRK fallen, sodass der Antragsteller einen Anspruch darauf habe, dass über sein Begehren öffentlich verhandelt werde.

Der BayVGH wird sich nunmehr erneut und intensiv mit Fragen des rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbots und des Vertrauensschutzes auseinandersetzen müssen. Zur klären wird sein, ob die Gewährung von Ver-



trauensschutz von der Rücknahme von gegen ergangene Festsetzungsbescheide eingelegte Rechtsbehelfe abhängig gemacht werden kann.

Für weitere Informationen steht Ihnen

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht **Dr. Roman Götze**, GÖTZE Rechtsanwälte, Anwalts-
haus im Messehof Leipzig, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Tel.: 0341-308559-0, Fax: 0341-308559-29,
E-Mail: mail@goetze.net; Internet: www.goetze.net

gerne zur Verfügung.
